

**Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme  
der Kosten des Mobilitätsbeitrages  
der Studierendenschaft  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 29. März 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44)

**zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024  
(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42)**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (VBl. Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 21.12.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 1109 / Nr. 201), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise und Bedingungen zur teilweisen bzw. vollständigen Rückerstattung sowie zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages.

**§ 2 <sup>1, 2</sup>  
Antragsgründe**

(1) Die Kosten für den Mobilitätsbeitrag können anteilig aufgrund der Exmatrikulation oder bei Tod des/der Studierenden, eines Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten, einer Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket, sowie einer Reiseunfähigkeit über mindestens drei Monate zurückerstattet werden.

(2) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vollständig übernommen oder erstattet werden.

**§ 3 <sup>3, 4, 5, 6, 7, 8</sup>  
Antrag auf Rückerstattung  
des Mobilitätsbeitrages**

(1) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund von Exmatrikulation oder Tod von Studierenden können spätestens bis vier Wochen vor Ende des laufenden des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Exmatrikulationsbescheinigung

(2) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Auslandssemesters spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages<sup>9</sup>
- g) Immatrikulationsbescheinigungen der Universität im Ausland für das entsprechende Semester

(3) Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Hochschulwechsels an eine Hochschule, welche auch über ein Deutschlandsemesterticket verfügt, können spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) Exmatrikulationsbescheinigung der Universität Duisburg-Essen für das entsprechende Semester
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages der neuen Universität der neuen Hochschule, die über ein Deutschlandsemesterticket verfügt.<sup>10</sup>

(4) Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund einer Reiseunfähigkeit können spätestens bis vier Wochen nach Beendigung des Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages
- g) Ärztliches Attest, das belegt, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

#### **§ 4 <sup>11, 12</sup>**

##### **Organisation der Rückerstattung**

- (1) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.
- (2) Die abgelehnten Anträge werden zur Klärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.

#### **§ 5 <sup>13, 14, 15</sup>**

##### **Antrag zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte**

(1) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen übernommen werden.

<sup>16</sup>Die Übernahme kann geschehen:

- 1) durch unmittelbare Zahlung auf das persönliche Beiragskonto bei der Universität Duisburg-Essen oder
- 2) durch Rückerstattung des zuvor nachweislich geleisteten Mobilitätsbeitrages auf ein im Antrag benanntes Konto der Antragsteller\*innen. Antragstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht immatrikuliert sind können ausschließlich Anträge nach Absatz 1 Satz 1 stellen.

(2)<sup>17, 18</sup> Anträge auf Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte können schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Im Fall des Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des vorletzten Monats vor Ende des entsprechenden Semesters, im Fall des Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des entsprechenden Semesters. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Ausführliche Begründung
- b) Nachweise zur finanziellen Situation
- c) Nachweise und Auflistung der Einnahmen und Ausgaben
- d) im Falle einer Übernahme nach Absatz 1 Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung/Studienplatzzusage

- e) im Falle einer Übernahme im Fall des Absatzes 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Gebühren <sup>19</sup>
- f) Eigenhändige Unterschrift
- g) Angabe, ob der Beitrag an die Universität oder das eigene Konto überwiesen werden soll. Entsprechend ggf. IBAN und BIC angeben.

(3) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der/die Antragstellende unverschuldet in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.

(4) Der Härtefallausschuss entscheidet in Fällen der sozialen Härte mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Härtefallausschuss erarbeitet eindeutige Richtlinien zur Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

(6) Sollte der Härtefallausschuss sechs Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Abs. 5 entscheiden.

(7)<sup>20</sup> Bis zum Ablauf des Semesters, in dem der Landtag NRW das Bestehen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (im Sinne von § 11 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG- NRW vom 14. April 2020) für beendet erklärt, gelten folgende Sonderregelungen für einen Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages:

- a) Studierenden ist es, entgegen der genannten Frist in Abs. 2, durchgehend erlaubt eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages für das laufende Semester zu beantragen,
- b) Studierenden ist es, entgegen der genannten Frist in Abs. 2, erlaubt eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages für das vorhergehende Semester zu beantragen,
- c) Studierende können Anträge auch per Mail mit eingescannter oder digitaler Unterschrift einreichen, sofern der Antrag als eine einzelne PDF-Datei zu-gesendet wird.

(8) Personen deren Antrag auf der Härtefallsitzung abgelehnt wurden, haben unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen maximal 1 Monat nach Erhalt der Information über die Ablehnung des Antrags Zeit eine Beschwerde beim AStA-Vorsitz einzureichen. Dem Vorsitz ist das Recht vorbehalten, bei besonderer Begründung die Beschwerde auch nach Ende der genannten Frist zu behandeln. Beschwerden von Antragsteller\*Innen werden beim Vorsitz des AStA eingereicht. Hält der AStA-Vorsitz die Beschwerde für berechtigt, gibt er der Härtefallkommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. Das Beanstandungsrecht gemäß § 55 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(9) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.

(10) Die abgelehnten Anträge werden zur Aufklärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.

#### **§ 6**

##### **Änderung und In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft vom 05.06.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 419 / Nr. 59) außer Kraft.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen in zwei Lesungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 08.12.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 22.03.2017.

Duisburg und Essen, den 29. März 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

- 
- <sup>1</sup> § 2 Absatz 1 werden Wörter eingefügt, geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>2</sup> § 2 Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>3</sup> In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „der Exmatrikulation oder Tod des/der Studierenden“ durch die Wörter „von Exmatrikulation oder Tod von Studierenden“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>4</sup> § 3 Absatz 3, Buchstabe g) wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>5</sup> § 3 Absatz 1 und Absatz 2 werden Wörter ersetzt, des Weiteren wird Absatz 3 aufgehoben durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>6</sup> § 3 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>7</sup> § 3 nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>8</sup> § 3 Absatz 3 (neu) Satz 1 und Satz 2, Buchstabe f) geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024
- <sup>9</sup> Buchstabe f) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021
- <sup>10</sup> Buchstabe f) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021
- <sup>11</sup> § 4 Abs. 2 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 67 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2019
- <sup>12</sup> § 4 Absatz 2 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>13</sup> § 5 Abs. 2, Buchstabe d) neu gefasst und nach Abs. 6 neuer Abs. 7 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 299 / Nr. 52), in Kraft getreten am 17.06.2020
- <sup>14</sup> In § 5 Absatz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>15</sup> In § 5 nach Absatz 7 werden Absätze 8 bis 10 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>16</sup> 1) und 2) hinzugefügt durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021
- <sup>17</sup> (2) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021
- <sup>18</sup> In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 geändert durch Berichtigungsordnung vom 12.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 545 / Nr. 92), in Kraft getreten am 14.07.2021
- <sup>19</sup> § 5 Absatz 2 Satz 3, Buchstabe e) wird berichtigt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021
- <sup>20</sup> (7) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021